

Entscheidung Nr. 224/2025/2026

Spiel: FC Augsburg – VfL Bochum

Datum: 28.10.2025

18.02.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 18.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 36.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 12.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmer

11.02.2026

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Augsburg und dem VfL Bochum am 28.10.2025 in Augsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 36.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 12.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Augsburger Fanblock insgesamt 36 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Im Einzelnen:

1. Spielminute	4 Bengalische Feuer
10. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
11. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
15. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
25. Spielminute	2 Bengalische Feuer
29' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
38' Spielminute	3 Bengalische Feuer
39' Spielminute	2 Bengalische Feuer
44' Spielminute	3 Bengalische Feuer
53' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
54' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
56' Spielminute	3 Bengalische Feuer
60' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
62' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
65' Spielminute	3 Bengalische Feuer
69' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
77' Spielminute	2 Bengalische Feuer
81' Spielminute	2 Bengalische Feuer
86' Spielminute	1 Bengalisches Feuer
88' Spielminute	2 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und



Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 36.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 18.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –